

# **S T A T U T E N**

der

**COLTENE Holding AG**

mit Sitz in Wattwil

vom 16. April 2008

## **I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck**

### **§ 1**

Unter der Firma

**COLTENE Holding AG  
COLTENE Holding SA  
COLTENE Holding Ltd.**

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wattwil auf unbestimmte Dauer. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, an anderen Orten des In- und Auslandes Zweigniederlassungen zu errichten und Rechtsdomizil zu wählen.

### **§ 2**

Die Gesellschaft bezweckt in erster Linie den Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen in in- und ausländischen Unternehmungen, insbesondere von beherrschenden Beteiligungen an Health Care- und Handelsunternehmen sowie die Führung dieser Beteiligungsgesellschaften im Rahmen einer Unternehmensgruppe sowie die Bereitstellung der finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Führung einer Unternehmensgruppe. Die Gesellschaft kann kommerzielle und finanzielle Transaktionen durchführen, Kredite gewähren und aufnehmen, Obligationenanleihen ausgeben, Bürgschaften und Garantien abgeben, Sicherheiten stellen und Anlagen in allen markt-gängigen Anlagemedien vornehmen.

## II. Grundkapital, Aktienkapital, Aktien, Partizipationsscheine, Obligationen

### § 3

<sup>1</sup> Das Aktienkapital beträgt CHF 23'400'000, und ist eingeteilt in

4'680'000 Namenaktien zu je CHF 5 Nennwert.

<sup>2</sup> Alle Aktien sind voll liberiert.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung kann die Umwandlung von Namen- in Inhaberaktien und umgekehrt beschliessen.

<sup>4</sup> Die Gesellschaft kann jederzeit Urkunden für Aktien drucken und ausliefern, oder aber auch auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten. Dessen ungeachtet kann ein Aktionär von der Gesellschaft jederzeit kostenlos Druck und Auslieferung von Urkunden verlangen. Falls Urkunden ausgegeben werden, kann die Gesellschaft anstelle von oder neben einzelnen Aktien Zertifikate über eine grössere Anzahl Aktien ausgeben. Aktien und Zertifikate tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten sowie eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrats.

<sup>5</sup> Nicht verurkundete Namenaktien können nur durch Zession aller damit verbundenen Rechte übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Werden nicht verurkundete Namenaktien im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, so können diese Aktien nur unter Mitwirkung der Bank übertragen werden. Sie können auch nur zugunsten dieser Bank verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.

### § 4

<sup>1</sup> Die Eigentümer und Nutzniesser der Namensaktien sind mit Namen und Adresse im Aktienbuch einzutragen. Als Aktionär oder Nutzniesser wird nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Wechselt ein Aktionär den Wohnort oder Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienregister eingetragene Adresse.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.

<sup>3</sup> Der Eintrag erfolgt auf schriftliches Gesuch hin gegen Nachweis des Erwerbs und der Bestätigung, dass die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung gehalten werden. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung verweigern.

<sup>4</sup> Die Eintragungsbeschränkung gemäss Abs. 3 gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

<sup>5</sup> Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen dessen Eintragung als Aktionär bzw. Treuhänder/Nominee mit Stimmrecht im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen ist. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

<sup>6</sup> Der Verwaltungsrat kann Grundsätze über die Eintragung von Treuhändern/Nominees aufstellen und die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Regelungen erlassen.

## § 5

Bei Erhöhung des Aktienkapitals steht den Aktionären das Recht zum Bezug neuer Aktien nach Massgabe ihrer bisherigen Beteiligung zu. Die Generalversammlung kann das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen im Interesse der Gesellschaft aufheben.

## § 6

Die Gesellschaft gibt nach den Beschlüssen des Verwaltungsrates Obligationen aus.

### III. Organisation

## § 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Verwaltungsrat
- c. Die Revisionsstelle

#### a. Die Generalversammlung

## § 8

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle einberufen.

<sup>2</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet regelmässig innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres statt.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates, auf Verlangen der Revisionsstelle oder wenn Aktionäre, die zusammen

mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrat, unter Anführung des Zwecks, es verlangen.

## § 9

<sup>1</sup> Die Einladungen zur Generalversammlung sind mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag zu erlassen. Sie geben die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

<sup>2</sup> Geschäftsbericht und Revisionsbericht stehen jedem Aktionär spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Gesellschaftssitz zur Verfügung.

## § 10

Jede an der Generalversammlung vertretene Aktie berechtigt zu einer Stimme. Ein Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

## § 11

<sup>1</sup> Die statutarisch einberufene Generalversammlung ist, soweit im Gesetz oder in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse erfordern, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, zu ihrer Gültigkeit das absolute Mehr der abgegebenen Aktienstimmen.

<sup>3</sup> Wichtige Beschlüsse der Generalversammlung im Sinne von Art. 704 OR (Änderung des Gesellschaftszweckes, Einführung von Stimmrechtsaktien, Beschränkung der Übertragbarkeit von Namensaktien, genehmigte, bedingte oder Kapitalerhöhungen aus Eigenkapital oder gegen Sacheinlage oder -übernahme und die Gewährung besonderer Vorteile, Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes, Sitzverlegung und Auflösung) müssen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen.

## § 12

<sup>1</sup> Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

<sup>2</sup>Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe vom Vorsitzenden angeordnet oder von der Generalversammlung beschlossen wird.

### **§ 13**

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
3. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
5. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

#### **b. Der Verwaltungsrat**

### **§ 14**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern die auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

### **§ 15**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf schriftliches Verlangen eines weiteren Mitgliedes.

<sup>2</sup>Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Verwaltungsrat bezeichnet. Er braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.

### **§ 16**

<sup>1</sup>Zur gültigen Beschlussfassung ist unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes die Anwesenheit der Mehrheit des Verwaltungsrates erforderlich. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Medien (Video) erfolgen.

<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende, der immer mitstimmt, den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Für die Feststellung von Kapitalerhöhungen genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Verwaltungsrates.

<sup>4</sup> Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg in der Weise gefasst werden, dass eine Mehrheit aller Mitglieder einem schriftlich vorgelegten Antrag zustimmt, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

<sup>5</sup> Beschlüsse erfordern die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden, sofern sie nicht auf dem Zirkularweg gefasst werden.

## § 17

<sup>1</sup> Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ oder der Geschäftsführung übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, nach Massgabe eines Organisationsreglementes übertragen. Der Verwaltungsrat darf jedoch die Oberleitung der Gesellschaft und die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie die übrigen in Art. 716a OR aufgeführten Aufgaben nicht übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, Direktoren und Angestellten, denen die rechtsverbindliche Unterschrift zusteht und regelt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

### c. Die Revisionsstelle

## § 18

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) als Revisionsstelle. Der Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

## IV. Jahresrechnung und Gewinnverteilung

## § 19

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

<sup>2</sup>Die Jahresrechnung wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen erstellt.

<sup>3</sup>Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverwendung steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

## **V. Auflösung und Liquidation**

### **§ 20**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen. Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie von der Generalversammlung nicht anderen Liquidatoren übertragen wird.

<sup>2</sup>Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR.

<sup>3</sup>Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) freihändig zu verkaufen.

## **VI. Bekanntmachungen**

### **§ 21**

<sup>1</sup>Einladungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die Aktionäre, soweit deren Adressen im Aktienregister verzeichnet sind, und durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

<sup>2</sup>Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

## **VII. Sacheinlagen und Sachübernahmen**

### **§ 22**

Die Gesellschaft übernimmt bei ihrer Gründung von der Gurit-Heberlein AG mit Sitz in Wattwil gemäss Sacheinlage- / Sachübernahmevertrag vom 13. Dezember 2005 sämtliche Aktien von gewissen 100%igen Tochtergesellschaften der Gurit-Heberlein AG, nämlich 1'600 Inhaberaktien mit einem Nominalwert von je CHF 1'000 der Coltène/Whaledent AG mit Sitz in Altstätten (SG), 1'000 Aktien mit einem Nominalwert von je USD 0.10 der Coltène Whaledent Inc., eine nach dem Recht des U.S.-Bundesstaates Delaware gegründete Gesellschaft mit Hauptgeschäftssitz in Cuyahoga Falls, USA, 17'500 Aktien mit einem Nominalwert von je EUR 453.78 der Gurit Medical Business Beheer b.v., mit Sitz in Hillegom, Niederlanden sowie 1'700 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000 der Medisize Schweiz AG, Nürensdorf, allesamt zu Buchwerten per 31. Oktober 2005 von

insgesamt CHF 24'676'804.50. Im Weiteren übernimmt die Gesellschaft bei ihrer Gründung von der Gurit-Heberlein AG mit Sitz in Wattwil gemäss Sacheinlage- / Sachübernahmevertrag vom 13. Dezember 2005 gewisse Darlehensforderungen, nämlich deren Darlehensforderung gegenüber der Coltène/Whaledent AG in der Höhe von CHF 18'500'000 und deren Darlehensforderung gegenüber der Gurit Medical Business Beheer b.v. in der Höhe von CHF 30'273'453 sowie deren Darlehensforderung gegenüber der Medisize Schweiz AG in der Höhe von CHF 500'000. Der Wert und Übernahmepreis für die vorgenannten Aktien und Darlehensforderungen beträgt insgesamt CHF 73'950'257.50 und wird durch die Ausgabe von 4'679'998 voll liberierten Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 5 und einem Ausgabepreis von je CHF 11.50 an Gurit-Heberlein AG und durch die Ausgabe von je einer voll liberierten Namenaktie mit einem Nennwert von je CHF 5 und einem Ausgabepreis von je CHF 11.50 an die beiden anderen Gründer, Hepatex AG und IMS-Biopur AG, sowie durch die Gutschrift einer Forderung von Gurit-Heberlein AG gegenüber der Gesellschaft in der Höhe von CHF 20'130'257.50 getilgt.

Pfäffikon (SZ), 16. April 2008